

Fachdienst 67

Lüchow, 9.4.2018

67.101/Mu

Betr.: TOP 6 Fachausschußsitzung 16.4.2018 „Darstellung Tätigkeiten biologische Vielfalt“

Tischvorlage zu Powerpointvortrag

Folie 1 : BS 3 Ackerwildkrautprogramm

Programm beinhaltet die extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen/-randstreifen mit bekannten Vorkommen gefährdeter Ackerwildkräuter oder – gesellschaften, z.B. Feuerlilien in Govelin. Das Programm läuft seit 1988 in Niedersachsen, bzw. im Landkreis. Förderung derzeit als Agrarumweltmaßnahme BS 3 durch die LWK unter Beteiligung der UNB.

Folie 2: BB1 Besondere Biotoppflege

Programm beinhaltet die Beweidung von Heiden u. Magerrasen durch Schafe/Ziegen gemäß einem mit der UNB abgestimmten Beweidungsplan. Als eigenes Programm (AUM) läuft die BB1 seit 2005 und erspart dem Landkreis den Einsatz von Eigenmitteln z.B. für den Schäfer in der Nemitzer Heide.

Folie 3: GL 1.2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland außerhalb von Schutzgebieten

Eine Förderung des Grünlandschutzes außerhalb von Schutzgebieten findet in Nds. /LK DAN seit 1990 (Feuchtgrünlandschutzprogramm) statt. Derzeit wird diese AUM auf von der UNB vorgegebenen Gebietskulissen und Bewirtschaftungspaketen (2018) angeboten.

Folie 4: NG 1 Schutz nordischer Gastvögel auf Ackerflächen

Gebietskulissen gibt es im LK DAN nur im Biosphärenreservat Nds. Elbtalau. Die Abwicklung hat die BRV insgesamt übernommen. Das Programm (AUM) gibt es seit 2007. Landwirte verpflichten sich gezielt Winteräsung für Gastvögel auf ausgewählten Flächen anzubauen und die Vögel auf allen Betriebsflächen nicht zu stören.

Folie 5: BS 5 Schonstreifen für den Ortolan

Das Programm (AUM) beinhaltet den Anbau von Getreide auf Ackerrandstreifen ohne Pestizideinsatz, Beregnung und eingeschränkter Düngung. Die ca. 25.000 ha umfassende Gebietskulisse dieser AUM gehört auch zum Bereich des Projektes Gebietsbetreuung des BVNON, LPV und der UNB. Das Programm beruht auf der 4-jährigen Forschungsarbeit der UNB LK DAN aus den Jahren 2002-2006.

Folie 6: Kerngebiete Gebietsbetreuung V 21, 26, 28

In den dargestellten Gebieten sollen insbes. **alle** in Nds. angebotenen AUM einer möglichst breiten Klientel von Nutzern der freien Landschaft durch Information, einzelbetriebliche Beratung, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit etc. nahe gebracht und verstärkt umgesetzt werden. Dies soll ergänzt werden durch Maßnahmen zur Habitatverbesserung bestimmter

Arten der o.a. VSG wie Singwartenpflanzung für den Ortolan, Waldrandgestaltung für Heidelerchen u. Ortolan, Heckenpflanzungen für Neuntöter u.a.m.

Folie 7 : GL 4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich

Diese AUM gibt es in Nds. /LK DAN seit 2007. Zusätzlich zu den Geboten zur Grünlandbewirtschaftung in NSG-VO können Landwirte weitere betriebliche passende Bedingungen zur extensiven Grünlandbewirtschaftung vereinbaren. Diese Gebietskulissen und die erforderlichen Bewirtschaftungspakete wurden in 2018 durch die UNB, die Ökologische Station Bergen (NLWKN), den BVNON u. diverse Landwirte neu erarbeitet und werden in der Antragsphase 2018 bereits angeboten. Die AUM GL 4 kann in Verbindung mit dem Erschwernisausgleich Grünland nur in NSG/Zone C abgeschlossen werden.

Folie 8 : Gebietsbetreuung FFH 75/V29 „KLUGE Dumme“ und

Ökologische Station Bergen des BUND

Im Bereich dieser „doppelten“ Betreuung der Landgraben-/Dummeniederung durch einen Mitarbeiter des NLWKN und zweier des BUND werden speziell für unser größtes Natura 2000-Gebiet alle angebotenen AUM beraten und vermittelt sowie der Limikolengelegeschutz durchgeführt (NLWKN) und spezielle Biotopschutz-/Artenschutzmaßnahmen nach einem mit der UNB abgestimmten Arbeitsplan geplant und ausgeführt. Diese Station wurde in 2016 geschaffen.

Folie 9 : Gelegeschutz Limikolen UNB + BRV

Seit 2009 wird in den Marschen des Biosphärenreservates Nds. Elbtalau und nachfolgend auch in den Niederungen des Restkreises ein Gelegeschutzmanagement für Wiesenvögel wie Kiebitz, Brachvogel ... durchgeführt. Begleitet u.a. durch die avifaunistische AG LK DAN werden Gelegestandorte identifiziert und mit den Landwirten Absprachen/Verträge hinsichtlich der notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen – natürlich gegen Entschädigung. In ausgewählten Bereichen wird ein Versuch zur Prädatorenbekämpfung mit ansässigen Jägern durchgeführt (Regie BRV).

Folie 10 : FFH-/ Vogelschutzgebiete mit Managementplänen u. Maßnahmenumsetzung

Die Folie zeigt die Natura 2000-Bereiche auf, für die in der ersten Tranche bis 2020 aufgrund gesetzlicher Vorgaben sogenannte Managementpläne durch die UNB zu erstellen sind. Kernstück dieser Pläne ist ein Katalog von (wiederkehrenden)Maßnahmen für alle wertgebenden LRT und Arten, die zwingend umzusetzen sind, um die Erhaltungszustände dieser LRT u. Arten zu gewährleisten. Hierin wird ab 2020, nach der hoheitlichen Sicherung Natura 2000, ein neuer Schwerpunkt der Arbeit der UNB liegen müssen.

Neben diesen relativ großflächigen Maßnahmenbereichen für gezielten Arten- und Habitatschutz mit personeller Unterstützung unterschiedlicher Behörden / Verbände werden noch weitere Maßnahmen, vielfach seit Jahrzehnten, umgesetzt, die kartographisch aber kaum darstellbar sind wie z.B. die Pflege der Küchenschellenstandorte (LPV/UNB), von div. Kleingewässern (LPV/BUND/NABU/UNB)...Derzeit läuft ein Lifeprojekt des NABU zur Verbesserung der Habitatsituation von Rotbauchunken, Kammolch auch unter Beteiligung der UNB. Weiterhin wurden in den letzten Jahren vermehrt Maßnahmen zur Habitatverbesserung von Fledermäusen durch BUND, BRV u. UNB unter Beratung durch den

Fledermausschutzbeauftragten Manthey umgesetzt. Die Kreisgruppe des NABU kümmert sich u.a. auch um Amphibien, Magerrasen, Streuobstwiesen u.a.m. Weitere AUM, die zielartenmäßig eher unspezifisch sind wie die sogenannten Blühstreifen, die auf großer Fläche auf Äckern in den Landkreisen Uelzen, Lüneburg u. Lüchow-Dannenberg angelegt werden, sind nicht dargestellt.

Wie der Gesamtheit der Folien mit Darstellung von Programmen, Betreuung ... zu entnehmen ist, wird sich seit vielen Jahren durch verschiedene Behörden auf überwiegender Fläche des Kreisgebietes um den Arten- und Biotopschutz, auch biologische Vielfalt, intensiv gekümmert – zukünftig mit stark zunehmender Tendenz. Hierbei werden überwiegend Förderungen des Landes und der EU genutzt.

Bei den „Restgebieten“ handelt es sich im Osten um die großen Waldgebiete der Gartower Tannen (gemeindefrei) und im Nordwesten um den Bereich der Wirtschaftswälder um und in der Gohrde. Ganz spezielle Artenvorkommen sind dort nicht bekannt.

Angesichts dessen ist zu hinterfragen, was in diesen bisher unbearbeiteten Bereichen ein „Manager biologische Vielfalt“ für wen oder was leisten soll. Seitens der UNB wird für diese Bereiche kein Bedarf für eine gesonderte Fachkraft gesehen. Die dort sicher vorrangig relevante Förderrichtlinie zum (naturnäheren) Waldumbau wird bereits durch das Forstamt der LWK in Kooperation mit der Waldbehörde (UNB) betreut.

Ein Förderprogramm des Naturschutzes für die befristete Förderung von Personal (bis 2022) ist die FR LaGe. Zum einen ist eine Kooperation in diesem Programm erforderlich (z.B. mit Landwirtschaft). Das Programm stellt im Pkt. 1.2 auf die Zielbereiche u. –biotope ab, die bereits durch die o.a. Folieninhalte abgedeckt werden. Für den Fall, dass es eine 80-ige Förderung für Nicht –Zielbereiche geben sollte, wäre immer noch fraglich welchen Inhalt man dem Projekt geben soll – Ziel ist es lt. Pkt. 1.2 FR LaGe: Die Maßnahme dient der Effizienzsteigerung anderer Naturschutz- u. Agrarumweltmaßnahmen sowie der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung. In den bisher „unbetreuten Restbereichen“ gibt es keine AUM bzw. wesentliche Naturschutzmaßnahmen. Die Nutzung der FR LaGe scheidet demnach dort aus.

Laut FD 80 ist im Bereich der Leader –Programmatik nahezu alles möglich, sofern es keine Spezialrichtlinien gibt. Es gibt zwar ein Spezialprogramm, das aber für die betrachteten Bereiche nicht greifen dürfte. Bei Personalförderung ist Leader auf 2 Jahre befristet. Die Maximalförderung beträgt 100.000 €. Die Projektsomme kann höher sein, ist aber über 100.000 € dann voll selbst zu tragen. Im 1. Jahr beträgt die Förderung 100%, im 2. Jahr 60% mit der Bedingung der Verstetigung der Stelle! Für sonstige Maßnahmen Fördersatz max. 65%.

Aus Sicht der UNB wird jetzt und zukünftig in hohem Maße für die biologische Vielfalt gearbeitet – für die übrigen Bereiche wird kein wesentlicher Bedarf gesehen. Für ein weiteres, wie auch immer gefördertes Projekt sind derzeit und bis auf weiteres bei der UNB keine Kapazitäten frei.